

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Commission de révision
Revisionausschuss
Revision Committee**

**CR 25/4 Add.1
11.04.2014**

Original: FR

25. Tagung

Teilrevision des COTIF – Grundübereinkommen

Erläuterndes Dokument und Ergänzungsvorschläge für die erläuternden Bemerkungen

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'OTIF ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

Einleitung

Mit diesem Dokument sollen die Änderungen des Übereinkommens erläutert werden, die dem Revisionsausschuss bei dessen 25. Tagung zur Entscheidung (Artikel 27 des COTIF) oder zur Prüfung, bevor sie der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, vorgeschlagen werden.

Darüber hinaus beinhaltet dieses Dokument Änderungsvorschläge für die erläuternden Bemerkungen zu diesen Vorschriften.

Gemäß Artikel 33 § 4 Buchst. d) COTIF entscheidet der Revisionsausschuss über Anträge auf Änderungen der Artikel 9 und 27 §§ 2 bis 5 des COTIF. Für die Revision aller anderen Artikel des COTIF ist hingegen die Generalversammlung zuständig.

Allgemeine Begründung

Mit den für das Grundübereinkommen vorgeschlagenen Änderungen soll einerseits einer Empfehlung des Rechnungsprüfers zu dem von Voranschlag und Rechnungsabschluss abgedeckten Zeitraum nachgekommen und andererseits eine Änderung von Artikel 20 COTIF vorgenommen werden, die vom Fachausschuss für technische Fragen (CTE) beantragt wurde und mit der ein Widerspruch zwischen den für den CTE geltenden Regeln und dessen praktischer Notwendigkeit, Einheitliche Technische Vorschriften (ETV) anzunehmen, beseitigt werden soll.

Außerdem wird vorgeschlagen, die Begriffsbestimmung für „Halter“ im COTIF an die im Rahmen der Revision der Einheitlichen Rechtsvorschriften CUV zu ändernden Begriffsbestimmung anzupassen und den Begriff „Europäische Gemeinschaften“ unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon durchgängig durch „Europäische Union“ zu ersetzen.

Begründung der Änderungen Artikel für Artikel

Artikel 3

Internationale Zusammenarbeit

Grund für die vorgeschlagene Änderung:

Mit der für Artikel 3 COTIF vorgeschlagenen Änderung wird infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon einzig das Ziel einer Begriffsänderung von „Europäische Gemeinschaften“ in „Europäische Union“ verfolgt.

Änderungsvorschlag für die erläuternden Bemerkungen

Es wird vorgeschlagen, folgenden neuen Paragraphen hinzuzufügen:

„5. Die 12. Generalversammlung (Bern, ...) hat beschlossen „EG“ durch „EU“ zu ersetzen, um dem in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon Rechnung zu tragen.“

Artikel 12 **Vollstreckung von Urteilen. Arrest und Pfändung**

Grund für die vorgeschlagene Änderung:

Mit der für Artikel 12 § 5 des Grundübereinkommens vorgeschlagenen Änderung soll eine Angleichung der Begriffsbestimmung für „Halter“ an die vom Revisionsausschuss im Rahmen der Revision der ER CUV anzunehmende Begriffsbestimmung (siehe Dokument CR 25/7) vorgenommen werden.

Änderungsvorschlag für die erläuternden Bemerkungen

Es wird vorgeschlagen, folgenden neuen Paragraphen hinzuzufügen:

„4. Die 12. Generalversammlung (Bern, ...) hat beschlossen, die Begriffsbestimmung für „Halter“ an die vom Revisionsausschuss im Rahmen der Revision von Artikel 2 Buchst. c) der ER CUV angenommene Begriffsbestimmung anzugleichen.“

Artikel 20 **Fachausschuss für technische Fragen**

Grund für die vorgeschlagene Änderung:

In Artikel 20 § 3 des Übereinkommens heißt es: *„Der Fachausschuss für technische Fragen kann entweder technische Normen für verbindlich erklären oder einheitliche technische Vorschriften annehmen, oder ihre Verbindlicherklärung oder Annahme ablehnen; er kann sie keinesfalls ändern.“*

In Artikel 33 § 6 des Übereinkommens heißt es: *„Der Fachausschuss für technische Fragen entscheidet über Anträge auf Änderung der Anlagen der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU. Werden solche Anträge dem Fachausschuss für technische Fragen vorgelegt, so kann ein Drittel der im Ausschuss vertretenen Staaten verlangen, dass diese Anträge der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.“*

Es besteht ein Widerspruch zwischen den auf den Fachausschuss für technische Fragen (CTE) anwendbaren Vorschriften und der praktischen Notwendigkeit der Annahme Einheitlicher Technischer Vorschriften (ETV) durch den CTE. Aus diesem Grund schlägt der CTE dem Revisionsausschuss eine Lösung zur Beseitigung dieses Widerspruchs vor.

Die vom Revisionsausschuss im Oktober 1998 (letzter Revisionsausschuss vor der 5. Generalversammlung, bei dieser Artikel behandelt wurde) angenommene Fassung von Artikel 20 § 3 sieht vor, dass der CTE **technische Normen** für verbindlich erklären oder ihre Verbindlicherklärung ablehnen kann, wenn diese von (externen) Normierungsstellen entwickelt wurden. In Bezug auf die Annahme von ETV gab es in Artikel 20 § 3 des Übereinkommens keine derartige Beschränkung (Verbindlicherklärung ohne Änderung oder Ablehnung).

Entgegen der vom Revisionsausschuss angenommenen Lösung hat die 5. Generalversammlung (letzte GV vor Unterzeichnung des Protokolls von Vilnius) im Juni 1999 entschieden, dass der CTE **Einheitliche Technische Vorschriften** entweder annehmen oder ablehnen kann, diese zum Zeitpunkt ihrer Annahme aber keinesfalls ändern kann. Die Rolle des CTE wurde so auf die Analyse des Inhalts der vorgeschlagenen Norm oder Vorschrift beschränkt.

Nun stimmt aber der Wortlaut von Artikel 20 § 3 des Übereinkommens, wo jegliche Änderung der Einheitlichen Technischen Vorschriften zum Zeitpunkt der Annahme der ETV verboten ist, nicht mit Artikel 33 § 6 des Übereinkommens überein.

Sinn und Zweck von Artikel 20 § 3 COTIF ist die Verhinderung von Änderungen an einem Normen-/Vorschriftenentwurf durch Personen, die am Verfassen des Entwurfs nicht beteiligt waren.

ETV dagegen werden von der ständigen Arbeitsgruppe WG TECH gemäß Artikel 4 § 2 APTU entwickelt. Die Mitgliedstaaten, die EU und die Organisationen des Sektors (als Beobachter) können Einfluss auf die Entwicklung der Vorschriften nehmen. Zahlreiche Teilnehmer der WG TECH sind gleichzeitig Delegierte im CTE.

Bei jeder Tagung des CTE mussten für die Annahme der ETV während der Tagung Änderungen am Text vorgenommen werden. Derartige Änderungen sind in der Geschäftsordnung des CTE zwar vorgesehen, stehen aber im Widerspruch zu Artikel 20 § 3 des Übereinkommens.

Bei seiner 6. Tagung (Genf, 12. Juni 2013) hat der CTE die Ansicht vertreten, dass Artikel 20 wie vorgeschlagen geändert werden sollte, um einen ähnlichen Wortlaut zu erhalten, wie den vom Revisionsausschuss im Oktober 1998 angenommenen, der die gängige Praxis widerspiegelt und mit Artikel 33 § 6 COTIF, den Artikeln 5 und 6 APTU und der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen übereinstimmt.

Gleichzeitig hielt der CTE eine Änderung von Artikel 33 § 6 nicht für notwendig da „Änderung der Anlagen“ sowohl die Annahme zusätzlicher Anlagen (ETV) als auch die Änderung bestehender Anlagen (ETV) bedeuten kann.

Änderungsvorschlag für die erläuternden Bemerkungen:

Es wird vorgeschlagen, hinter Paragraph 6 folgenden neuen Paragraphen 7 hinzuzufügen:

7. Nach Einschätzung des CTE stimmte der Wortlaut von Artikel 20 § 3 des Übereinkommens, wo jegliche Änderung der Einheitlichen Technischen Vorschriften zum Zeitpunkt der Annahme der ETV verboten war, nicht mit Artikel 33 § 6 des Übereinkommens überein.

Sinn und Zweck des von der 5. Generalversammlung angenommenen Artikels 20 § 3 COTIF war die Verhinderung von Änderungen an einem Normen-/Vorschriftenentwurf durch Personen, die am Verfassen des Entwurfs nicht beteiligt waren. Die ETV dagegen werden von der ständigen Arbeitsgruppe WG TECH gemäß Artikel 4 § 2 APTU ausgearbeitet. Die Mitgliedstaaten, die EU und die Organisationen des Sektors (als Beobachter) können Einfluss auf die Entwicklung der Vorschriften nehmen. Zahlreiche Teilnehmer der WG TECH sind gleichzeitig Delegierte im CTE.

Bei jeder Tagung des CTE mussten für die Annahme der ETV während der Tagung Änderungen am Text vorgenommen werden. Derartige Änderungen sind in der Geschäftsordnung des CTE zwar vorgesehen, standen aber im Widerspruch zu Artikel 20 § 3 des Übereinkommens.

Bei seiner 6. Tagung (Genf, 12. Juni 2013) hat der CTE die Ansicht vertreten, dass Artikel 20 wie vorgeschlagen geändert werden sollte, um einen ähnlichen Wortlaut zu erhalten, wie den vom Revisionsausschuss im Oktober 1998 angenommenen, der die gängige Praxis widerspiegelt und mit Artikel 33 § 6 COTIF, den Artikeln 5 und 6 APTU und der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen übereinstimmt. Er hat daher dem Revisionsausschuss und der Generalversammlung einen entsprechenden Vorschlag eingereicht.

Die 12. Generalversammlung (Bern, ...) hat sich dem Standpunkt des CTE angeschlossen und dessen Änderungsvorschlag für Artikel 20 angenommen.

Die derzeitigen Paragraphen 7 und 8 werden die Paragraphen 8 und 9¹.

Artikel 24 **Listen der Linien**

Grund für die vorgeschlagene Änderung:

Mit dieser Änderung bezweckt der Generalsekretär eine Harmonisierung der Frist, nach deren Ablauf eine gestrichene Linie nicht mehr dem COTIF unterstellt ist (bislang drei Monate), und der für die Eintragung neuer Linien vorgesehenen Frist (derzeit wird eine neue Linie einen Monat nach der Mitteilung dem COTIF unterstellt).

Wenn nun aber beispielsweise ein Beförderer den Betrieb auf einer Schifffahrtslinie einstellt, ein anderer diese Linie aber gleichzeitig neu in Betrieb nimmt, hat man gleichzeitig eine Streichung und eine Neueintragung einer Linie. Bei unterschiedlich langen Fristen kommt es hier zu Überlappungen, die nicht der Realität entsprechen. Für beide Fälle sollte dieselbe einmonatige Frist gelten.

Änderungsvorschlag für die erläuternden Bemerkungen

Für Absatz 3 wird folgende Änderung vorgeschlagen:

- „3. Anders verhält es sich bei ergänzenden Beförderungen zur See oder auf Binnengewässern, wenn dieser Teil der Beförderung selbst grenzüberschreitend ist. Deshalb wird in diesen Fällen die Anwendung der ER CIV und ER CIM weiterhin von der Eintragung solcher Linien in entsprechende Listen abhängig gemacht (vgl. die unter Ziff. 1 angeführten Beschlüsse des Revisionsausschusses zu Artikel 1 § 4 CIV und zu Artikel 1 § 4 CIM sowie die Ziff. 19 der Bemerkung zu Art. 1 CIM, Dok. AG 5/3.5 vom 15.2.1999). Dem trägt Artikel 24 §§ 1, 3 und 5 Rechnung. Insofern entspricht diese Regelung Artikel 10 COTIF 1980. Die Beibehaltung des Systems eingetragener Linien für ergänzende, grenzüberschreitende Beförderungen zur See oder auf Binnengewässern ist möglich, weil im Gegensatz zu den ER CIM z. B. das internationale Seebeförderungsrecht keinen zwingenden Anwendungsbereich vorsieht. **Die 12. Generalversammlung (Bern, ...) hat jedoch eine Harmonisierung der Frist, nach deren Ablauf eine gestrichene Linie nicht mehr dem COTIF unterstellt ist (bislang drei Monate), und der für die Eintragung neuer Linien vorgesehenen Frist (derzeit wird eine neue Linie einen Monat nach der Mitteilung dem COTIF unterstellt) beschlossen.**“

Artikel 25 Arbeitsprogramm. Voranschlag. Rechnungsabschluss. Geschäftsbericht

Grund für die vorgeschlagene Änderung:

Die derzeitige Fassung von Artikel 25 § 1 sieht vor, dass Voranschlag und Rechnungsabschluss einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren abdecken. Bei der Jahresabschlussprüfung 2011 hat der Rechnungsprüfer jedoch festgestellt, dass diese Vorschrift vom Sekretariat der OTIF nicht angewendet wird, da Voranschlag und Rechnungsabschluss auf jährlicher Basis erstellt werden. Der Rechnungsprüfer hat der OTIF daraufhin empfohlen, das Nötige in die Wege zu leiten, damit das Überarbeitungsverfahren zu dieser Bestimmung bei der 25. Tagung des Revisionsausschusses eingeleitet werden kann und die derzeit angewendeten Verfahren im Bereich Finanzen und Buchführung bei der nächsten Generalversammlung offiziell eingeführt werden können.

Um dieser Empfehlung des Rechnungsprüfers aus dem Jahre 2012 nachzukommen, schlägt der Generalsekretär vor, zur Praxis der jährlichen Erstellung von Voranschlag, Rechnungsabschluss und Geschäftsbericht zurückzukehren.

Da das gesamte COTIF 1999 auf dem Zwei-Jahresrhythmus basiert, müssen für eine Rückkehr zum Ein-Jahresrhythmus die Artikel 14 § 2 Buchst. e), 14 § 6, 15 § 5 Buchst. g) und 26 §§ 5 bis 7 geändert werden.

Änderungsvorschläge für die erläuternden Bemerkungen:

Es wird vorgeschlagen, die erläuternden Bemerkungen zu Artikel 25 wie folgt zu ändern:

- „1. Die Einfügung eines eigenen Artikels **hatte** sich zur redaktionellen Vereinfachung als zweckmäßig **erwiesen**, nachdem der Revisionsausschuss den Übergang zu einem Zwei-Jahresrhythmus beschlossen hatte, was das Arbeitsprogramm, den Voranschlag, den Rechnungsabschluss und den Geschäftsbericht betrifft (Niederschrift 19. Tagung, S. 21/22 und 39/40; Niederschrift 21. Tagung, S. 33).

Dieser Artikel wurde bei der 25. Tagung des Revisionsausschusses 2014 durch den Beschluss, auf Empfehlung des Rechnungsprüfers bei der Erstellung des Voranschlags, Rechnungsabschlusses und Geschäftsberichts zu einem jährlichen Rhythmus zurückzukehren, jedoch angepasst.

- ~~2. Ungeachtet dessen, dass grundsätzlich vorgesehen ist, den Geschäftsbericht alle zwei Jahre herauszugeben, steht nichts im Wege, dass die Organisation auch jährlich einen Geschäftsbericht veröffentlicht, sofern dies durch den Umfang der Tätigkeit oder der Ergebnisse gerechtfertigt ist (Niederschrift 21. Tagung, S. 33).“~~

Es wird vorgeschlagen, die erläuternden Bemerkungen zu Artikel 26 wie folgt zu ändern:

[...]

- „5. Bei der 25. Tagung hat der Revisionsausschuss beschlossen, auf Empfehlung des Rechnungsprüfers zu einem Ein-Jahresrhythmus zurückzukehren (s. Artikel 25

¹ Die erläuternden Bemerkungen APTU werden entsprechend geändert.

COTIF). Um die Liquidität der OTIF zu sichern, sind die Beiträge für die laufende ~~zweiein~~jährige Haushaltsperiode in Form einer Vorauszahlung künftig bereits bis zum 31. Oktober eines ~~jeden der beiden~~ des Jahres, ~~also in zwei Raten~~, zu entrichten, **das** der Voranschlag ~~umfasst~~ **abdeckt** (§ 5). Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlung sind die ~~in der vorangegangenen Zwei-Jahresperiode~~ **im Vorjahr** endgültig geschuldeten Beiträge. ~~Der neue § 5 entspricht im Wesentlichen, abgesehen vom Zwei-Jahresrhythmus, dem Artikel 12 der geltenden Finanz- und Buchführungsordnung.~~

6. § 6 entspricht weitgehend Artikel 11 § 2 Abs. 1 COTIF 1980.
7. § 7 folgt Artikel 11 § 2 Abs. 2 COTIF 1980. ~~mit den Änderungen, dass geschuldete Beiträge künftig bereits ab dem 1. Januar des Folgejahres zu verzinsen sind, und dass das Stimmrecht eines säumigen Staates bereits nach Ablauf eines Jahres, in dem sich der betreffende Staat in Verzug befindet, ausgesetzt wird.“~~

Artikel 27 Rechnungsprüfung

Grund für die vorgeschlagene Änderung:

In einer 2012 ausgesprochenen Empfehlung ermutigt der Rechnungsprüfer die OTIF dazu, alle nötigen Vorbereitungen für das Überarbeitungsverfahren des Artikels 27 COTIF bei der 25. Tagung des Revisionsausschusses (**CR**) in die Wege zu leiten, so dass dieser Artikel nur noch grundlegende Elemente zur Rechnungsprüfung enthält. Er schlägt vor, § 1 unverändert zu lassen, §§ 2 bis 5 zu streichen und folgenden neuen § 2 hinzuzufügen: „*Das Mandat der Rechnungsprüfung richtet sich nach der Finanz- und Buchführungsordnung und dem dieser angehängten Zusatzmandat*“.

Um dieser Empfehlung nachzukommen, schlägt der Generalsekretär eine Änderung von Artikel 27 COTIF vor. Er vertritt jedoch die Beibehaltung **von § 1 sowie der §§ 3 und 5 in Artikel 27 COTIF**. Diese Vorschriften stellen sicher, dass die Kontrollbefugnis der Rechnungsprüfer in ihrer Gänze gemäß den geltenden internationalen Standards garantiert wird.

Infolge dieses Zusatzes, der Streichungen und der Neunummerierung der in Artikel 27 verbleibenden Paragraphen müssen die Verweise in den Artikeln 14 § 6 und 33 § 4 Buchst. a) des Übereinkommens angepasst werden. Vorbehaltlich der Annahme dieser Änderungen durch den Revisionsausschuss wird die Anpassung dieser Artikel der Generalversammlung vorgeschlagen.

Änderungsvorschläge für die erläuternden Bemerkungen (Artikel 9 und 27):

Es wird vorgeschlagen, hinter Paragraph 6 folgenden neuen Paragraphen 7 hinzuzufügen:

- „7. Bei seiner 25. Tagung (Bern, 25.-27.6.2014) hat der Revisionsausschuss schließlich beschlossen, die §§ 1, 3 und 5 dieses Artikels beizubehalten und auf Empfehlung des Rechnungsprüfers einen neuen § 4 hinzuzufügen.

Infolge dieses Zusatzes, der Streichungen und der Neunummerierung der in Artikel 27 verbleibenden Paragraphen müssen die Verweise in den Artikeln 14 § 6 und 33 § 4 Buchst. a) des Übereinkommens mit Beschluss der Generalversammlung angepasst werden.“